

Ministerium der Finanzen

882.

Bekanntmachung der Indexzahl nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22) und nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) vom 24. September 2007 (GVBl. S. 197)

Der Berechnung des Rohbauwertes der in der Anlage 2 der vorgenannten Verordnungen aufgeführten Gebäude ist ab 18. März 2025 die **Indexzahl 350,8** (Bezugsjahr 1980 = 100 %) zugrunde zu legen.

Mainz, den 25. Februar 2025

Ministerium der Finanzen
Marc Derichsweiler

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

883.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe (Auszubildende)

Vom 5. Februar 2025

Der Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen/Rheinland-Pfalz, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen, und die Industrieergewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte, Wilhelm-Leuschner-Straße 93, 60329 Frankfurt, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Tarifvertrag für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende vom 5. Juni 2024

- erstmals kündbar zum 31. August 2026 -

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. Januar 2025** mit den unten genannten Einschränkungen für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich:

für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

fachlich:

Es gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 1. März 2018.

Der fachliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrags vom 1. März 2018 lautet:

Alle Betriebe und ihnen gleich stehende Betriebsabteilungen der Anlage A Nummer 27 (Tischler-/Schreinerhandwerk), Anlage B Nummer 24 (Einbau von genormten Baufertigteilen) und der Anlage B Nummer 50 (Bestattungsgewerbe) der Handwerksordnung (HwO)¹, soweit diese Tätigkeiten zu mindestens 20 vom Hundert der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer (Tischler-/Schreiner Gesellen, Holzmechaniker oder gleichwertige Qualifikation sowie Holzfachwerker) ausführen oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten

Person (zum Beispiel Tischler-/Schreinermeister, Holzingenieur oder gleichwertige Qualifikation sowie Tischler/Schreiner mit einer Ausnahmegewilligung nach §§ 7a, 7b HwO) geleitet oder überwacht werden.

Darunter fallen insbesondere Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Möbel und Inneneinrichtungen für und Innenausbau von zum Beispiel Läden, Gaststätten, Büros, Hotels, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Banken sowie Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen und Modelle, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente, Wintergärten, Trockenbauten, Fahrzeugein- und -ausbauten planen, konstruieren, rationell fertigen, montieren, einbauen oder instand halten unter Verwendungen unterschiedlicher Materialien wie insbesondere von Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Glas, Metall, Stein, Werkstoffen für den Trockenbau, Belag- und Verbundwerkstoffen,
- Produkte und Objekte einbauen, montieren, in Stand halten, warten oder restaurieren,
- Montagefertige Teile und Erzeugnisse, insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- und Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten,
- Dienst- und Serviceleistungen ausführen wie Schlüssel- und Notdienste, Bestattungen und Überführung Verstorbener durchführen, Hinterbliebene beraten, Trauerfeiern organisieren oder Behörden-gänge abwickeln.

persönlich:

für gewerbliche, kaufmännische und technische Auszubildende

Die Antragsteller beantragen, die Allgemeinverbindlicherklärung wie folgt einzuschränken:

1. Die Allgemeinverbindlicherklärung der Regelung des fachlichen Geltungsbereichs umfasst nicht die Betriebe nach Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 HwO (Bestattungsgewerbe).
2. Die Allgemeinverbindlicherklärung umfasst nicht die §§ 4 bis 6.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz übertragen (§ 5 Abs. 6 TVG).

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz, eingereicht werden. Au-

¹Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz: Die zutreffenden Bezeichnungen der Anlagen A und B HwO in der Fassung vom 9. Juni 2021 lauten: Anlage A Nummer 27 Tischler, Anlage B Abschnitt 2 Nummer 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale) und Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 Bestatter.

ßerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gemacht.

Arbeitgeber und Auszubildende, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Mainz, den 5. Februar 2025

- 3012-0001#2025/0001-0601 624 -

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz
Im Auftrag
Stefanie Schneider

884.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Tischlerhandwerk, Bestattungs- und Montagegewerbe in Rheinland-Pfalz (Lohn)

Vom 5. Februar 2025

Der Fachverband Leben Raum Gestaltung Hessen/Rheinland-Pfalz, Auf der Roten Erde 9, 34537 Bad Wildungen, und die Industrieergewerkschaft Metall, Bezirksleitung Mitte, Wilhelm-Leuschner-Straße 93, 60329 Frankfurt, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen

Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 5. Juni 2024

- erstmals kündbar zum 31. August 2026 -

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) mit Wirkung vom **1. Januar 2025** mit den unten genannten Einschränkungen für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich:

für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz

fachlich:

Es gilt der Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 1. März 2018.

Der fachliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrags vom 1. März 2018 lautet:

Alle Betriebe und ihnen gleich stehende Betriebsabteilungen der Anlage A Nummer 27 (Tischler-/Schreinerhandwerk), Anlage B Nummer 24 (Einbau von genormten Baufertigteilen) und der Anlage B Nummer 50 (Bestattungsgewerbe) der Handwerksordnung (HwO)¹, soweit diese Tätigkeiten zu mindestens 20 vom Hundert der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer (Tischler-/Schreiner Gesellen, Holzmechaniker oder gleichwertige Qualifikation sowie Holzfachwerker) ausführen oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten Person (zum Beispiel Tischler-/Schreinermeister, Holzingenieur oder gleichwertige Qualifikation sowie Tischler/Schreiner mit einer Ausnahmegewilligung nach §§ 7a, 7b HwO) geleitet oder überwacht werden.

¹Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz: Die zutreffenden Bezeichnungen der Anlagen A und B HwO in der Fassung vom 9. Juni 2021 lauten: Anlage A Nummer 27 Tischler, Anlage B Abschnitt 2 Nummer 24 Einbau von genormten Baufertigteilen (zum Beispiel Fenster, Türen, Zargen, Regale) und Anlage B Abschnitt 1 Nummer 55 Bestatter.